

Hinweis auf Landfahrer

Drei Zeitungen veröffentlichen einen Agenturtext, wonach »drei Landfahrer« einem DDR-Bürger eine Frau zum Kaufangeboten und ihn anschließend um sein Geld geprellt haben sollen. Die drei Landfahrer seien gefasst worden und hätten dem Betrogenen sein Geld zurückgegeben. (1990)

Der Deutsche Presserat weist in allen vier Fällen die Beschwerde zurück. Er kann in allen vier Veröffentlichungen eine Diskriminierung nicht erkennen. Die abstrakte Zuordnung der Handelnden zur Gruppe der Landfahrer erscheint ihm nicht als ausreichend, die Berichterstattung als einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex einzuordnen. (B 33-23/91)

Aktenzeichen: B 33-23/91 Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet